

Datenschutz im
Einsatzalltag

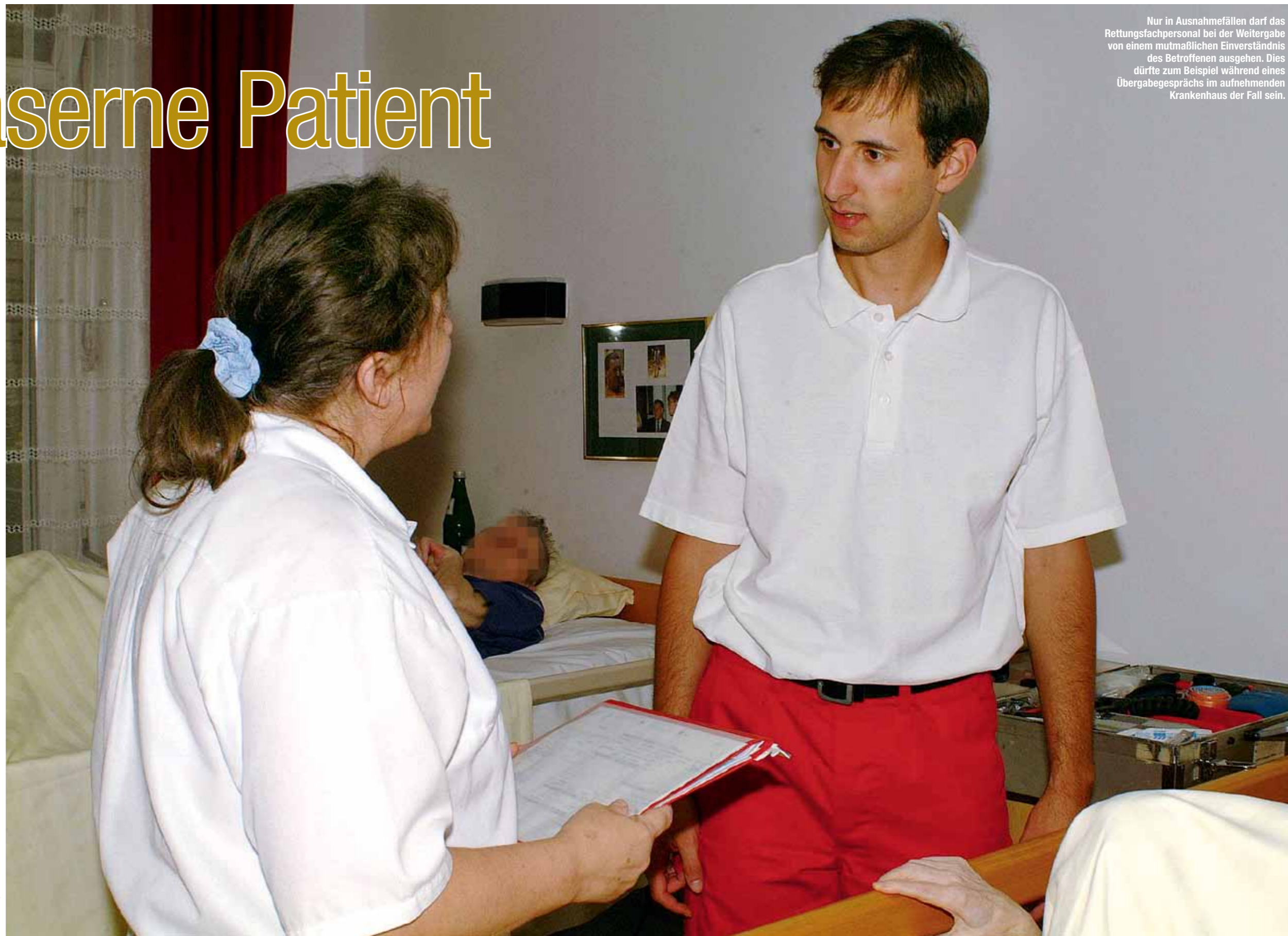
Der gläserne Patient

Datenschutz und Schweigepflicht sind nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Die belanglose Bemerkung zum Beispiel, der Patient würde nach Alkohol riechen, kann – in der entsprechenden Umgebung – für den Helfer ernste Konsequenzen nach sich ziehen. Lesen Sie hier, wem Sie was sagen dürfen oder vielleicht sogar müssen.

Jeder soll in Deutschland grundsätzlich selbst entscheiden können, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte öffentlich gemacht werden. Dafür sorgen die Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes. Sie schützen das Recht auf so genannte „informationelle Selbstbestimmung“.

In strafrechtlicher Hinsicht ist Paragraph 203 des Strafgesetzbuches (StGB) die entscheidende Norm für all jene, die im Rettungs- bzw. Sanitätsdienst oder Katastrophenschutz mit Patientendaten in Berührung kommen. Nach Paragraph 203 StGB dürfen nämlich sowohl personenbezogene Daten als auch alle Daten, die mit dem Patienten im Zusammenhang stehen, nicht ohne Einwilligung des Betroffenen an Dritte weitergegeben werden. Betroffen sind hiervon also nicht nur medizinische Informationen, sondern auch die Lebensumstände sowie die Tatsache, dass überhaupt eine Behandlung durchgeführt wurde. Verstößt der Helfer gegen diese Strafnorm, drohen ihm bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bzw. eine Geldstrafe.

Die tägliche Einsatzpraxis zeigt aber, dass regelmäßig personenbezogene Daten und weitergehende



Nur in Ausnahmefällen darf das Rettungsfachpersonal bei der Weitergabe von einem mutmaßlichen Einverständnis des Betroffenen ausgehen. Dies dürfte zum Beispiel während eines Übergabegesprächs im aufnehmenden Krankenhaus der Fall sein.

Informationen über den Patienten an Dritte weitergegeben werden. Dass Einsatzkräfte hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden, liegt vor allem an den Ausnahmen, die der Gesetzgeber vorgesehen hat.

So ist eine Weitergabe der Daten ausnahmsweise dann gestattet, wenn eine Befugnis oder eine Pflicht zur Offenbarung der anvertrauten oder bekanntgewordenen Daten vorliegt. Die Befugnis besteht zum Beispiel, wenn eine ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung des Patienten vorliegt, eine Pflicht hingegen, wenn die Weitergabe der Daten dem Schutz des Patienten dient.

Darüber hinaus kann für Einsatzkräfte auch das Briefgeheimnis nach Paragraph 202, Absatz 1, Nummer 1, des Strafgesetzbuches von Bedeutung sein, zum Beispiel, wenn ein verschlossener Arztbrief vorliegt. Nur wenn eine ausdrückliche vorherige Einwilligung des Patienten vorliegt oder bei einem bewusstlosen Patienten von dessen mutmaßlicher Einwilligung auszugehen ist, darf ein Rettungsassistent oder -sanitäter den Arztbrief öffnen. Der Brief könnte immerhin wesentliche Informationen enthalten, die für die Akutbehandlung durch den Rettungsdienst wichtig wären.

Die erwähnten Gesetzesnormen machen allesamt deutlich, dass Daten jeglicher Art als sensibles Gut anzusehen sind. Vor allem medizinische Informationen über eine Person müssen mit be-

sonderer Sensibilität behandelt werden. Der Patient muss darauf vertrauen können, dass das ihn betreuende Rettungsfachpersonal sehr sensibel mit seinen personenbezogenen Daten umgeht.

Informationsbeschaffung und -weitergabe

Die Erfahrung zeigt, dass Patienten dem Rettungsfachpersonal normalerweise bereitwillig Auskunft geben und auch offen über Dinge sprechen, die sie teilweise ihren engsten Angehörigen nicht erzählen würden. Deshalb ist es ratsam, auch bei Routinemaßnahmen immer darauf zu achten, dass sich keine unbefugten Personen im Umfeld aufhalten, die mithören könnten. Es sei nur an Teenager erinnert, die in Gegenwart ihrer Eltern kaum offen über Drogen- bzw. Alkoholkonsum oder eine unerkannte Schwangerschaft sprechen würden. Auch mancher Mann wird auf die Frage nach einer Selbstmedikation mit Viagra im Beisein der Ehefrau nicht wahrheitsgemäß antworten. Die Konsequenzen einer daraufhin erfolgenden Nitroglyceringabe können unter Umständen tödlich sein.

Ein weiterer sensibler Punkt ist die Informationsweitergabe innerhalb der Rettungskette. Grundsätzlich muss hierbei der sicherste Weg genutzt werden. Um die Patientenangaben der Leitstelle mitzuteilen, ist insofern die Kontaktaufnahme „über Draht“ –

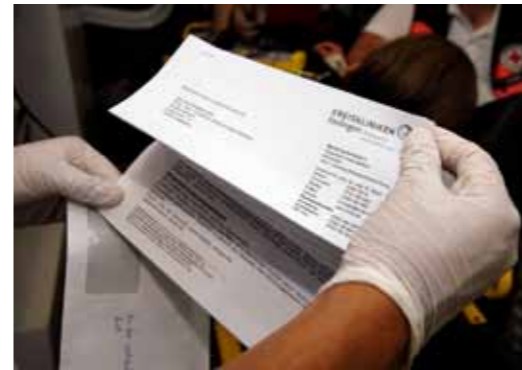
sprich: via Festnetztelefon – oder mittels EDV-System empfehlenswert. Nur in absoluten Ausnahmefällen sollten daher derartige Daten über Funk weitergegeben werden. Bei der Verwendung eines offenen Sprachfunksystems ist stets zu beachten, dass Unbefugte die Gespräche möglicherweise mithören.

Zudem sollten ausgefüllte Einsatzberichte nicht offen auf dem Armaturenbrett liegen, sondern in der Einsatzmappe verstaut werden.

Die Anforderungen an den Datenschutz innerhalb des Rettungsdienstes richten sich in erster Linie nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und/oder den Datenschutzgesetzen der Länder.

Das BDSG und/oder das Datenschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes beschreiben auch die organisatorischen sowie technischen Anforderungen, die im Rahmen des Managementsystems der Organisation zu beachten sind. Als Stand der Technik gelten heute passwortgeschützte und verschlüsselte Computersysteme, alternativ verschließbare Aktenschränke und Aktenvernichter. Regelmäßig sind darüber hinaus die Mitarbeiter zum Beispiel im Rahmen der Pflichtfortbildung zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterweisen. In Organisationen kirchlicher Trägerschaft gelten teilweise Sonderregelungen.

Im Zusammenhang mit der Einsatz-



Nur wenn die Einwilligung des Patienten vorliegt oder bei einem bewusstlosen Patienten von dessen mutmaßlicher Einwilligung auszugehen ist, darf der Helfer einen Arztbrief öffnen.

abrechnung regelt unter anderem das Sozialgesetzbuch, wie mit Patientendaten organisatorisch umzugehen ist. Für die tägliche Arbeit ist es deshalb besonders wichtig, die entsprechenden Regelungen der Organisation zu beachten. Hierfür ist es sinnvoll, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Weitergabe außerhalb der Rettungskette

Außerhalb der Rettungskette dürfen Informationen grundsätzlich nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Patienten weitergegeben werden. Um diese Einwilligung zu dokumentieren, empfiehlt sich eine schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten. Nur in Ausnahmefällen darf das Rettungsfachpersonal bei der Weitergabe von einem mutmaßlichen Einverständnis des Betroffenen ausgehen. Dies dürfte zum Beispiel während eines Übergabegesprächs im aufnehmenden Krankenhaus der Fall sein. Auch bei einem bewusstlosen Patienten dürfen die Helfer von einem mutmaßlichen Einverständnis der Weitergabe ausgehen. Zu beachten ist allerdings, dass Patienten jederzeit einer Weitergabe der sie betreffenden Informationen widersprechen können.

Das Rettungsfachpersonal ist ebenfalls nicht berechtigt, patientenbezogene Daten ohne dessen Einwilligung an die Polizei oder im Zusammenhang mit Zeugenaussagen vor Gericht preiszugeben. Bereits der nach einem Verkehrsunfall belanglos dahingesagte Hinweis gegenüber einem Polizisten, der Patient würde nach Alkohol riechen, kann eine schwerwiegende Ver-

letzung der Schweigepflicht darstellen. Die Schweigepflicht ist gegenüber der Aufklärung von Straftaten vorrangig zu werten.

Unterstützt ein Rettungsassistent oder -sanitäter hingegen die Polizei bei einer angeordneten Blutentnahme, bedeutet das keinen Bruch der Schweigepflicht.

Im Gegensatz zu den geschilderten Fällen, in denen Rettungsfachkräfte patientenbezogene Daten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergeben dürfen, gibt es auch Situationen, in denen die Weitergabe zwingend erforderlich ist. Dies geschieht dann zum Schutz des Patienten, beispielsweise beim Übergabegespräch in der Klinik, wenn das Unfallgeschehen erklärt und der bestehende Alkoholeinfluss des Patienten an den übernehmenden Arzt erwähnt wird.

Diese Pflicht zur Informationsweitergabe leitet sich aus dem Rechtsgedanken des rechtfertigenden Notstands (Paragraph 34 StGB) ab. Danach ist eine Offenbarung von Informationen ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn das Interesse an der Weitergabe der Patientendaten gegenüber dem Schutz derselben wesentlich überwiegt. Dies ist dann der Fall, wenn ein höherwertiges Rechtsgut wie Leib und Leben des Patienten oder einer dritten Person unmittelbar bedroht sind. Dann sollten die Informationen nicht weitergegeben werden. Zu nennen ist hier die Ansteckung mit einer schweren Infektionskrankheit wie MRSA, wenn hierüber keine Informationen an den übernehmenden Arzt im Krankenhaus weitergegeben werden, weil der Patient ausdrücklich einer Weitergabe des Krankheitsbildes an Dritte widersprochen hat. In diesem Fall ist es zum Schutz Dritter zwingend erforderlich, dass der übernehmende Arzt über die Infektionskrankheit informiert wird.

Eine Informationsweitergabe darf bei einer möglichen Bedrohung von Leib und Leben Dritter oder des Patienten auch an Dritte außerhalb der Rettungskette – wie die Polizei – weitergegeben werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der alkoholisierte Patient weiterhin an seine Fahrtüchtigkeit glaubt und diese unter Beweis stellen möchte. Auch beim begründeten Verdacht auf Kindesmissbrauch und der Gefahr einer Wiederholung muss das Rettungsfachpersonal sein Wissen beispielsweise der Polizei mitteilen.

Es gilt daher: Stehen Leib und Leben des Patienten oder Dritter auf dem Spiel, muss der Rettungsdienst-Mitarbeiter eingreifen und kann sich nicht auf eine bestehende Schweigepflicht berufen.

Im Zeitalter des Internets sind unbeachtete Äußerungen und private Schnapshots nie davor sicher, plötzlich und unwiderruflich im Licht der Öffentlichkeit zu stehen. Deshalb ist hier äußerste Vorsicht geboten. Insbesondere bei der Veröffentlichung (auch nur im Kollegenkreis) von Einsatzberichten ist zu bedenken, dass allein das Weglassen von Name und Einsatzort meistens nicht ausreicht, um eine Rückverfolgbarkeit auf individuelle Patienten zu verhindern. Außenstehende mit weiteren Informationen können leicht Rückschlüsse ziehen und somit auf den Patienten folgern.

Öffentlichkeitsarbeit: anonym ist nicht gleich anonym

Wer als „Insider“ Einsatzgeschichten erzählt, muss sie so umfassend bearbeiten, dass sich strenggenommen nicht einmal der Patient wiedererkennen würde.

Oft klagen Einsatzkräfte über Medienvertreter, die an Unfallstellen filmen oder fotografieren. In den meisten Fällen kennen diese jedoch ganz genau die geltenden Rechte. Insofern können diese zwar lästig sein, lassen sich aber nicht vermeiden.

Fazit: Die schlimmste Konsequenz einer „Indiskretion“ ist nach wie vor der Verlust des Vertrauens in die Professionalität des Rettungsdienstes und die damit verbundene Gefährdung künftiger Einsatzerfolge. Wenn ein Patient durch einen Bruch der Schweigepflicht einen Schaden erleidet, kann der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet werden.

Datenschutz und Schweigepflicht sind nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Kritisches Hinterfragen des Handelns ist zwingend notwendig. Im Zweifelsfall sollte die Situation mit dem zuständigen Arzt und/oder dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten geklärt werden. In jedem Fall gehören entsprechende Entscheidungen in das Einsatzprotokoll oder als Aktennotiz in die Anlage.



Nach Paragraph 203 StGB dürfen sowohl personenbezogene Daten als auch alle Daten, die mit dem Patienten im Zusammenhang stehen, nicht ohne Einwilligung des Betroffenen an Dritte weitergegeben werden.